

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Thrum (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Finanzhilfen infolge Neugliederung der Stadt Dornburg-Camburg und Wichmar (Saale-Holzland-Kreis), der Städte Gefell und Hirschberg (Saale-Orla-Kreis), der Gemeinden Mellingen und Lehnstedt (Landkreis Weimarer Land) sowie der kreisfreien Stadt Weimar und Gemeinde Vollersroda (kreisfreie Stadt Weimar, Landkreis Weimarer Land)

Nach dem in Beratung stehenden Gesetzentwurf „Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026“ sollen die in der Überschrift erwähnten Gemeindeneugliederungen zum 31. Dezember 2026 vollzogen werden. Aus den Maßgaben des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen ergeben sich Finanzhilfen für die betroffenen Kommunen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 23. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juli 2026 beantwortet:

1. Mit welchen Neugliederungsprämien, Strukturbegleithilfen und besonderen Entschuldungshilfen können die neu gebildeten Gemeinden nach jetziger Prognose im Einzelnen rechnen?

Antwort:

Die voraussichtliche jeweilige Gesamthöhe der Neugliederungsprämien, Strukturbegleithilfe und besonderen Entschuldungshilfen ist im Entwurf des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 (2. ThürGNNG 2026) und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (Drucksache 8/3558) im Abschnitt „D. Kosten“ dargelegt.

Die voraussichtliche Höhe der auf die einzelnen beteiligten Städte und Gemeinden entfallenden Neugliederungsprämien, Strukturbegleithilfen und besonderen Entschuldungshilfen ist in der als Anlage beigefügten Tabelle mit dem Stand 30. Juni 2026 dargestellt.

Bei den entsprechenden Angaben handelt es sich um Prognosen auf der Grundlage des aktuellen Sach- und Kenntnisstands. Die Festsetzung der tatsächlichen Höhe der Finanzhilfen erfolgt durch das hierfür zuständige Landesverwaltungsamt nach dem Inkrafttreten der Neugliederungen auf Basis der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage.

Für die besonderen Entschuldungshilfen können aktuell nur die Beträge prognostiziert werden, die sich in Anwendung von § 4 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) ergeben. Die tatsächliche Höhe der besonderen Entschuldungshilfen kann unterhalb dieser Beträge liegen, da diese Finanzhilfe nach § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürGFfG auf die Höhe der tatsächlichen Verschuldung der betreffenden Gemeinde zum Zeitpunkt der Neugliederung begrenzt ist.

2. Sind über die Finanzhilfen hinaus Stundungen beziehungsweise der Erlass von Schulden für die Kommunen vorgesehen?

Antwort:

§ 19 des Entwurfs des 2. ThürGNNG 2026 in der Fassung der Drucksache 8/3558 sieht den Erlass der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 festgesetzten, ab dem 1. Januar 2027 fällig werdenden Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen vor. Wie in der Drucksache 8/3558 im Abschnitt „D. Kosten“ dargelegt, könnte dieser Erlass voraussichtlich einen Umfang von etwa 500 000 Euro haben. Nähere Angaben sind mit Blick auf die vorgenannten, in der Zukunft liegenden Stichtage derzeit nicht möglich.

Weitere Maßnahmen im Sinne der vorliegenden Fragestellung sind weder im Entwurf des 2. ThürGNNG 2026 enthalten noch seitens der Landesregierung vorgesehen.

Soweit bestehende Rechtsvorschriften unabhängig von einer Gemeindeneugliederung solche Maßnahmen zugunsten der hier angesprochenen Kommunen ermöglichen, entscheidet hierüber die jeweils zuständige Behörde.

3. Wie hoch fallen die Kompensationszahlungen für die beiden betroffenen Verwaltungsgemeinschaften in den kommenden Jahren aus?

Antwort:

Ausweislich des Entwurfs des 2. ThürGNNG 2026 in der Fassung der Drucksache 8/3558 sind keine Kompensationszahlungen für die betroffenen Verwaltungsgemeinschaften vorgesehen.

In Vertretung
Bausewein
Staatssekretär

Anlage*

* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Der Fragesteller und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

ANLAGE

Prognose der voraussichtlichen Finanzhilfen gemäß ThürGFfG auf Basis der in Drucksache 8/3558 vorgesehenen Gemeindeneugliederungen (Stand: 30.06.2026)

Stadt/Gemeinde	Neugliederungsprämie * (§ 2 ThürGFfG)	Strukturbegleithilfe * (§ 3 ThürGFfG)	Besondere Entschuldungshilfe * (§ 4 ThürGFfG) **
Gefell	468.800 Euro	-	-
Hirschberg	421.000 Euro	-	bis zu 3.928.500 Euro ***
Lehnstedt	67.600 Euro	-	-
Mellingen	-	-	-
Vollersroda	41.200 Euro	-	-
Weimar	2.000.000 Euro	-	-
Dornburg-Camburg	1.057.800 Euro	747.900 Euro	bis zu 4.251.100 Euro ***
Wichmar	45.000 Euro	-	-

* Alle Beträge auf ganze 100 Euro (ab-)gerundet.

** Nach Anrechnung der Strukturbegleithilfe gemäß § 4 Abs. 6 ThürGFfG.

*** (Höchst-)Betrag vorbehaltlich Deckelung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürGFfG.